

rührten Punkte zwischen den Gutsherrn und den Erbpächtern annoch festgesetzt und bestimmt werden können.

Wir wollen und verordnen daher hiemit gnädigst, daß es in allen und jenen Punkten, welche vor Umlauf eines halben Jahrs von der Zeit an zu rechnen, da Wir diese unsere Verordnung mit Unserm gnädigsten Handzeichen bezeichnet haben, nicht abgeändert, oder anders bestimmt worden, bey der erlassenen Erbpachts-Ordnung sein Bewenden haben, und in vorkommenden Fällen darnach gehalten werden solle. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beygedruckten geheimen Kanzley-Insigels. Münster den 12ten Decemb. 1785.

Maximilian Franz, (L. S.)
Kurfürst.

A. F. Wenner.

Nr. 52.

Verordnung wegen Reinhaltung der Straßen, und in
Betreff des Abflusses in der Stadt Münster, vom
23. Febr. 1786.

Wir Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster &c. &c.

Demnach die, von weiland Unserer Herren Vorfahren am Hochstift Münster, zum Besten der Polizey Unserer Residenzstadt Münster verschiedentlich erlassene, die Reinhaltung der Straßen, und andere nützliche Polizey-Verfügungen betreffende heilsame Verordnungen zwar theils annoch in Observanz, theils aber außer Acht gerathen, auch wegen veränderter Zeitumständen unstatthaft, und noch andere im Publikum sich erzeigende Gegenstände vorhanden sind, worüber noch nichts verordnet worden: als haben Wir es nöthig zu seyn erachtet, alles, was in diese Materie einschlägt, zusammen zu fassen, und darüber eine vollständige Verordnung zur Verbesserung der Polizey gnädigst zu erlassen.

Wie aber daraus oftmalen Irrungen entstehen, wenn in Bezug auf vorherige Edikten (welche in wenig Händen, und dem Publikum mehrtheils unbekannt sind) etwas verordnet wird; so haben Wir die dessfalls am 30ten May 1708, am 7. April 1727, am 25. Aug. 1780, am 16ten Jänner 1765, und am 4ten May 1779 erlassenen Verordnungen hiemit gänzlich aufgehoben; und dasjenige, was Wir daraus bezugubehalten dienlich zu seyn erachtet, gegenwärtiger Verordnung ausdrücklich einverleiben, das ferner Zweckdienliche hinzusetzen, und dieselbe zu meh-

rer Deutlichkeit in Sieben Abschnitte eintheilen lassen; wovon der erste vom kehren und Reinigung der Straßen; der zweyte von Reinhaltung der Straßen; der dritte von Anlegung der Abtritte, Viehpalle, Mistgruben und deren Ausleerung; der vierte von dem Abfluß, wie auch sogenannten Soden und Dommeln; der fünfte von Instandhaltung, auch verbotnen Gebrauch, oder eigenmächtiger Abänderung der gemeinen Straßen; der sechste von den Fußwegen in der Stadt und unter den Bögen; und der siebente vom Bauen, und dabey zu gebrauchender Vorsicht, auch andern darauf einschlagenden Gegenständen handelt.

Wir verordnen, und befehlen demnach gnädigst wie folget:

Erster Abschnitt.

Vom kehren, und Reinigung der Straßen.

§. 1.

Alle Stadteinwohner, was Standes oder Condition dieselben auch seyn mögen, sollen zweymal in der Woche, und zwar präcise am Montag und Donnerstag, oder, wo selbige Feiertage, alsdann den nächstfolgenden Tag, den Roth von ihren Straßen, so weit eines jeden Wohnung und Gerechtigkeit sich erstreckt, zusammen kehren, denselben auch allemal aus den Rinnen, oder sogenannten Gassen auswärtig heraus werfen, und gemeldte Rinnen durchgehends, besonders auch unter den vor verschiedenen Häusern angelegten Brücken dergestalt von aller Unreinigkeit ausäubern, damit das Wasser nicht aufgehalten werde, sondern einen freyen Abfluß haben könne; und damit nun

§. 2.

es constiren möge, ob vorbemeldtes verfügt worden sey; so soll an ebenbemeldten Tagen von den sämtlichen an den Thoren, und in Unserer Hauptstadt Münster obhandenen Wachen, sobald die neue Wache aufgezo-gen, von der abgehenden ein Unterofficier mit dreyen Gemeinen kommandiret, und von denselben durch die, jeglicher Wache zurepartirte und am Ende dieser Verordnung specificirte Gassen patrouilliret, und genaue Nachsehung vorgenommen werden, sodann auf den Fall

§. 3.

die Reinigung und Zusammenschlagung des Rothes, wie auch Ausäuberung der Rinnen vorerwähntermaßen nicht geschehen, von den saumselig befundenen so gewis dem visitirenden Unterofficier drey Schillinge Münsterisch (welche die visitirende Mannschaft behält) zur Strafe gegeben; und ohnedem die Gassen und Rinnen ohne Anstand gereinigt werden, als widrigenfalls gemelbtem Unterofficier erlaubt seyn solle aus des Contravenienten Behausung ein zulängliches Pfand zu nehmen, und dasselbe, falls es innerhalb dreyen Tagen nicht redimiret würde, nach derer Umlauf zu distrahiren. Und da

§. 4.

an verschiedenen Orten die Gassen vor den Häusern, so zustehen und

nicht bewohnt werden, wie auch vor den in Unserer Stadt Münster befindlichen Gärten, imgleichen vor und um den Klöstern, Kirchen und Kirchhöfen wohl gar nicht gesäubert werden; so wollen Wir gnädigst, daß die Eigenthümer sothaner Häuser und Gärten, wie auch Klöster, Kirchen und Kirchhöfen die Gassen und Rinnen in bestimmter Zeit unter vorbebedeter Strafe säubern zu lassen schuldig seyn, welche Strafe alsdann die patrouillirende Mannschaft nach geendigter Visitation von gemeldten Eigenthümern, nach deren Namen und Wohnung sie sich zu erkundigen, und allenfalls, wo sie es etwa von denen Benachbarten nicht erfahren mögen, die Häuser und Gärten, wie auch Klöster, Kirchen und Kirchhöfen bey Unserer geheimen Kanzley anzuzeigen haben, bezutreiben haben solle. Damit nun aber

§. 5.

keiner von der patrouillirenden Miliz hierinfallt zur Ungebühr beschworet, und von einigen (unangesehen daß sie zur rechten Zeit ihre Gassen abgeseubert und Unserer gnädigsten Verordnung in allen gehorsamft nachgelebet haben) die den Contravenienten andictirte Strafe abgefordert werde; so soll es allemal dem Einwohner oder Eigenthümer des Hauses, Gartens, Klosters, Kirchen oder Kirchhöfen (wenn zwischen ihnen und der visittirenden Miliz wegen der gnädigst anbefohlenermaßen aus- oder nicht gesäuberten Gassen und Rinnen eine Quästion entsteht, frey stehen, sofort darüber von einem Unserer ältesten geheimen Kanzlisten, als welche dazu kraft dieses gnädigst committiret seyn sollen, darüber cognosciren zu lassen; zu welchem Ende dann der Unteroffizier bey sothaner vorkommenden Quästion sofort durch einen Gemeinen jemand von gemeldten Unseren Kanzlisten rufen lassen; er aber mit der übrigen Mannschaft vor der Behausung, um zu sehen, daß inzwischen die Gassen und Rinnen von dem Einwohnern nicht abgekehret werden, bleiben soll. Damit aber durch sothane verlangende Cognition die visittirende Mannschaft unnöthiger Weise nicht aufgehalten, noch mehrerwehnte Kanzlisten dieserhalb molestiret werden, so soll der Einwohner des Hauses, falls es sollte erkannt werden, daß die Gassen gnädigst anbefohlenermaßen nicht gesäubert, oder das Wasser in den Rinnen durch einigen Unflath aufgehalten, sonst auch Unserer gnädigsten Verordnung nicht nachgelebet sey, dem Kanzlisten vierzehn, und der Miliz am Platz drey, sechs Schillinge Ministerlich so gewiß gleich auszahlen, als widrigenfalls der Miliz kraft dieses gnädigst erlaubt seyn solle, dafür ein genugsamers Pfand weg zu nehmen, und dasselbe oblaufs vermeldtermaßen zu distrahiren. Wie dann auch imgleichen zu Verhütung daß die Miliz hierinfallt nicht excedire, und jemand zur Ungebühr beunruhige, dem commandirenden Unteroffizier (falls ein Exceß von der Miliz geschehen zu seyn erkannt werden dürfte) von seiner monatlichen Säge gleichfalls vierzehn Schillinge von dem Regimentsquartiermeister einbehalten, und dem Kanzlisten für seine Bemühung extradirt werden solle. Damit aber auch die visittirende Miliz zuweilen einige Häuser und Plätze, wo kenntlich nicht gekehret worden, aus einigen Nebenansichten nicht vorbey gehe, ohne die verwirrte Strafe bey zu treiben; so ist

§. 6.

Unser gnädigst ernstlicher Befehl hiemit, daß hierinfallt so gewiß keiner, er sey Geist- oder Weltlich, Militär- oder Civiler Kondition, Exempt oder Contribuabel, an Freyheiten, in Klöstern, oder unter der Bürgerschaft wohnhaft, übersehen, sondern ohne Unterscheid der Personen und des Orts oblaufs vermeldtermaßen verfahren werde, als widrigenfalls der commandirende Unteroffizier nicht nur in einer Geldbuße von vierzehn Schillinge Behuf des Denuntianten, ohne daß dessen Namen bekannt gemacht, condemnirt; sondern auch als solcher Unteroffizier ansehens dem Militär-Gebrauch nach bestrafet werden solle: wie dann auch imgleichen

§. 7.

da wider Unsere gnädigste Zuversicht von den an vordemelbten Wachen auf den Tagen, an welchen die Visitation vorzunehmen anbefohlen, der wachhabende Ober- oder Unteroffizier die Mannschaft zur Visitation vor Abzug der alten Wache nicht commandiren, und dadurch die Visitation unterbleiben würde, als solcher Ober- oder Unteroffizier kraft dieses eines Monats Säge Behuf der Invaliden-Kasse verlustig seyn; der Unteroffizier aber, wie oben vermeldet, bestrafet werden solle: damit Wir aber, wenn etwa von ein- oder anderer Wache die Visitation unterbleibe, sofort benachrichtiget werden; und die saumbaste dafür ansehen können; so soll der visittirende Unteroffizier allemal nach geendigter Visitation sofort davon dem an der Hauptwache commandirenden Oberoffizier Rapport zu thun; und dieser, falls ein oder ander von den Unteroffizieren ausbleiben, und daran manquiren würde, solches sofort an Unsern Gouverneur oder Kommandanten unter gleichmäßiger Strafe anmelden zu lassen schuldig seyn. Als auch

§. 8.

der auf den Gassen zusammengekehrte Roth vermittelt hierzu angeschaffter Karren und Pferden nach dem, desfalls den dazu angenommenen Fuhrleuten gegebenen Unterricht weg, und an die ihnen angewiesenen Plätze hingefahren wird; so hat der Straßen-Inspektör darauf zu achten, allenfalls an einem oder andern Hause alle acht Tage anzufragen, ob durch die Karren der zusammen geschlagene, oder zusammengekehrte Roth (worunter jedoch der aus den Häusern auf den Gassen hingelegte Steingrut und Erds nicht mit verstanden seyn soll, immassen desselben Wegschaffung einem jeden private obliegt) weggefahren sey oder nicht? und da solches nicht geschehen, es sogleich der gnädigst angeordneten Straßen-Commission anzuzeigen, damit von dieser die Befolgung des den Fuhrleuten ertheilten Befehls genaue bewirkt werde: es sollen aber auch die Einwohner dieser Stadt bey dem Aufladen des Roths den Fuhrleuten mit dem Zusammenkehren behülflich seyn.

Zweiter Abschnitt.

Von Reinhaltung der Straßen.

§. 9.

Damit die Straßen und Gassen soviel immer möglich rein gehalten, und darauf aller übler Geruch vermieden, und kein Unflath oder Mist angetroffen werde; so befehlen Wir hiemit gnädigst, daß keiner sich unterstehen soll, verreckte Thiere, und dergleichen Kester, oder andere einen Gestank und Krankheiten verursachende abscheuliche Sachen auf den Straßen, Kirchhöfen, oder anderstwo binnen der Stadt hinzulegen; noch auch Nachtgeschier, und andere Unsauberkeiten und Mist auf den Gassen auszusütten, obsonst dieselbe so wenig bey Nacht als bey Tage mit Menschentoth zu besudeln.

§. 10.

Die Metzger sollen auch kein Mist, noch Unflath, Unreinigkeit, oder Abfall des geschlachteten Viehes auf den Straßen oder Steggen, obsonst laufen lassen, oder hinwerfen, noch in- oder bey ihren Häusern aufbewahren, sondern schuldig, und gehalten seyn, solches sofort zu verscharren, oder außerhalb der Stadt zu schaffen; gleichergestalt sollen

§. 11.

die Weis- und Bohrer kein stinkendes Wasser auf die Straßen laufen lassen, noch auch hinter- oder bey ihren Häusern Boh- oder Gerbergruben halten, und wo diese wirklich vorhanden, innerhalb drey Monaten wegschaffen, und an die ihnen dazu eigends anzuweisende Plätze verlegen; und da zwar

§. 12.

gnädigst verstatet wird, daß der Mist aus den Miststühlen, Pferde- oder anderen Viehställen zum weitem Fortbringen auf die Straßen gebracht werden mag; so soll hingegen derselbe nicht über Nacht darauf liegen bleiben, sondern selbigen Tages, wann er auf die Straßen gebracht ist, weggefahren werden. Weil aber

§. 13.

die Unsauberkeit auf den Straßen daraus oftmals auch entsteht, daß die in Verding oder Taglohn fahrende Kothführer, oder andere Fuhrleute keine tüchtige Karren, und sogar ohne- oder mit zu niedrigen Schlußbrettern gebrauchen, und durch den herabfallenden Mist, Urath, flüssigen oder andern Koth die Straßen besudeln; so soll dieses, wie auch das Keimschlagen auf den Straßen verbotthen seyn.

§. 14.

Wann fürhin Spühlsteine angelegt werden, wovon der Ausfluß merklich höher als das Pflaster ist, so soll an der Mauer des Hauses vom Ausfluß des Spühlsteins bis zum Pflaster eine mit einem Stein oder Brett bedeckte Röhre angebracht werden. Und damit

§. 15.

durch den aus den Häusern zur Straßen geführten Ofenpfeifen oftmals herauslaufenden flüssigen Ruß die Kleider der Vorübergehenden nicht besudelt werden; so hat ein jeder darauf zu achten, damit die Ofenpfeifen, welche zur Straßen geföhret, so eingerichtet werden, damit solches nicht zu befahren stehe; auch hat das Steinhaueramt zugleich darauf zu sehen, damit die Spühlsteine nach Vorschrift des vorigen Absatzes eingerichtet werden: und als auch

§. 16.

daraus auf den Straßen ein Gestank entsteht, wenn in den Ofen, wovon die Pfeifen nicht in die Schornsteine, sondern zur Straßen geföhret werden, alte Lumpen, oder andere einen übeln Geruch verursachende Sachen gebrannt werden; so soll dieses gleichfalls verbotthen seyn.

Dritter Abschnitt.

Von Anlegung der Abtritte, Viehställe, und Mistgruben, und deren Ausleerung.

§. 17.

Da Uns die unterthänigste Anzeige geschehen ist, daß in mehrgedachter Unserer Residenzstadt Münster die Abtritte, Misthaufen oder Gruben, wie auch Kloaken, und Viehställe vieler Orten an den gemeinen Straßen und Steggen dergestalt angelegt sind, daß die Unsauberkeit entweder beym Regenwetter, oder sonst von sich selbst beständig zur Straßen abfließe, auch von den Eigern über dieselben nach Willführ abgelassen werden; ein solcher Unfug aber ferner nicht gestattet werden soll; so befehlen und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß es zwar (wenn jemand Nothdurft erfordern sollte, dergleichen Behälter binnen den Häusern, oder auf des Eigners Grund anzulegen) dieserhalb bey der in der Stadt münsterischen Polizey-Ordnung zwanzigstem Kapitel enthaltenen Vorschrift, gestalten alsdann von des Nachbarn Grund drey Fuß, von dessen Keller fünf Fuß, und von desselben Pütz oder Brunnen neun Fuß gewichen werden muß, gehalten werden soll; Es sollen aber

§. 18.

an den offenen gemeinen Straßen, Steggen und Gassen, sowohl innerhalb der Stadt, als nach Seiten des ehemaligen inwendigen Stadtgraben und an den Stadthoren Viehställe, Mistställe, Kloaken, Dreckgruben, und Abtritte keines weges geduldet, sondern, wo sie etwa noch befindlich, binnen dreyen Monaten fortgeschaffet, und nicht wieder angelegt werden. Damit aber

§. 19.

wenn die Abtritte binnen den Principalhäusern, Nebenhäusern, oder in den Vorhöfen angelegt sind, oder künftig angelegt werden, der Gestank auf den Straßen beständig nicht verspüret werden könne; so sollen dieselben an den Straßen mit einer massiven Brandmauer versehen und

abgefondert, und jene Oeffnung, wodurch der Abfluß geführt wird, es mag solche mittelbar oder unmittelbar an der Straße anschließen, nicht beständig offen seyn, sondern nur alsdann eröffnet werden, wann bey nachbestimmter Zeit der Unflath abgelassen wird; hernach aber sofort wieder zugemauert, und die übrige Zwischenzeit also immer verschlossen, oder zugemauert gehalten werden: wo aber mehrgedachte Behälter einen verdeckten Abfluß in die Ahe oder sogenannten Bommeln vor Alters her gehabt haben, hiebey mag es verbleiben; es sollen aber

§. 20.

Mistfalle, Pferde- Schweine- oder andere Viehställe und Abtritte einen beständigen oder willkürlichen Ablauf und Abfluß des Unflaths auf die Gassen nicht haben, sondern solchen, nicht minder auch die willkürliche Ablassung oder Ausleerung ernstlich verbotzen seyn; und ist dieserhalb Unser gnädigster Befehl, daß die Abtritte nicht andert, als bey Nachtzeit zwischen elf und drey Uhren, und zwar auch nicht im Sommer, sondern des Winters in den Monaten November, December, Jänner, Februar und Merz, wenn kein andauernder Frost eingefallen, gesäubert, und binnen dieser Zeit der Unflath daraus abgelassen werden soll. Dahingegen

§. 21.

die fließende Unreinigkeit und Ahl aus den Viehställen und Mistfällen (welche, gleichwie §. 19. von den Abritten verordnet ist, die übrige Zeit nicht offen, sondern verschlossen gehalten werden sollen) wochentlich in der Nacht vom Frentag auf Samstag von elf bis drey Uhren abgelassen werden mag; es sollen aber

§. 22.

die Rinnen, wodurch der Unflath aus den Abritten und andern Behältern geführt wird, mit reinem Wasser dergestalt nachgespühlet, und mit Besen nachgekehret werden, daß davon bey der Bistation der Straßen kein Unflath auf den Gassen oder in den Rinnen mehr vorgefunden werde; damit auch

§. 23.

die Nachbarn desjenigen Hauses, wo solche Ausleerung vorgenommen wird, wider den daraus sich verbreitenden Gestank, und entstehen könnenden Schaden sich zu hüten wissen, so soll derjenige, welcher solche Arbeit vornimmt, oder vornehmen läßt, die nächsten da herum, und ihm gegenüber wohnende Nachbarn davon vor Anfang solcher Arbeit verweisen; welches

§. 24.

auch alsdann geschehen soll, wenn der Unflath aus den Abritten innerhalb der in vorstehendem 20sten Absatze bestimmten Zeit füglich zur Straße nicht abgelassen, oder ausgepumpt werden kann; sondern alsdann weggetragen, oder weggeführt werden muß, auf welchem Falle der Unflath nicht in den Stadtgraben, weder in der Ahe, Privat-Abflüssen, oder Bommeln, vielweniger auf die Straßen, oder auf abgele-

gene wüste Plätze innerhalb der Stadt, sondern binnen den §. 20. vermeldten Monaten im Winter des Morgens früh vor 7, und des Sommers vor 5 Uhr aus der Stadt geschafft, und nicht nahe vor der Stadt, an abgelegene Plätze, oder auf eines jeden Privatgrund, hingeworfen, und mit Erde zugedeckt werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Ahefluß, wie auch sogenannten Soden und Bommeln.

§. 25.

Da in einigen Soden die Abtritte dergestalt angebracht sind, daß der Unflath daraus beständig ablaufe, oder bey dem Regenwetter sowohl des Sommers als im Winter durch die Dachtraufe über die Straßen weggespühlet werde, dieses aber einen immerwährenden Gestank und Unflath verursachet; so sollen die also in den Soden angelegten Abtritte ohne Anstand fortgeschafft, und die Soden sowohl als Bommeln mehrmal im Jahr gereinigt werden, um damit der Abfluß nicht verstopfet, und aller übele Gestank vermieden werde; weßhalber dann auch

§. 26.

gnädigt ernstlich verbotzen wird in besagten Soden und Bommeln so wenig als in dem Ahe-Flusse, Stadtgraben, und andern Privat-Abflüssen verrotte Kälber, Schweine, Hunde, Katzen, todtte Fische, und dergleichen Kaser, oder andere einen Gestank verursachende Sachen, wie auch Steingrutt, Hopsencancken, und anderer Unrath, wodurch der Abfluß gehemmet wird, hinein zu werfen.

Und um damit

§. 27.

die Ueberströmungen der Ahe innerhalb der Stadt nicht zu befürchten, sondern so viel möglich dem dieserhalb so oft entstandenen Schaden vorgebogen werde; so verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigt, daß diejenigen, so an der Ahe wohnen, oder deren Gründe daran belegen sind, die Ufer fest erhalten sollen; wes Endes jährlich in den Monaten September oder Oktober das Wasser abgelassen, und alsdann, um die Mängel des Ufers auszubessern, und was sonst nöthig, vorzunehmen; eine Zeit von 14 Tagen vorher öffentlich bekannt gemacht werden soll; Da aber

§. 28.

der Ahestrom vieler Orten durch die darinnen angelegten sogenannten Bächen oder Fußtritte, und hie und dort neuerdings vorgenommenen Einbau unerlaubt eingeschränket und beengt worden, wodurch denn der Abfluß des Wassers aufgehalten, und behindert wird; so sollen erstgeneldete Bächen und Fußtritte sofort binnen den Ufern gelegt, und aller neuer Einbau und Beschränkungen ohne Anstand weggeraumet, und ferner nicht gestattet werden. Würde übrigens

§. 29.

wegen binnen- und oberhalb Münster fallenden Guß- oder anhaltenden

starken Regens, oder wegen anstehenden, oder gar mit Regen vergehenden Schnees nur einigermaßen eine Fluth zu besorgen seyn; so sollen, ohne daß das Fluthwasser abzuwarten, am Flußloch, und der Commende ad Stum Georgium, Graf von Plethenberg'schen- und Endking-Mühle so viele Schleusen geöffnet, und Wasser abgelassen werden, als die Ufer in der Stadt fassen können; und sollen diese Schleusen so lange geöffnet bleiben, bis die Fluth verlossen, und zum Zusetzen die Erlaubnis von dem Straßen-Inspektor von Zeit zu Zeit ertheilt worden. Würden nun die Müller der von gedachtem Straßen-Inspektor erhaltenen Anweisung kein Genügen leisten; so hat jener solches dem Stadtrichter anzuzeigen, worauf dieselben dem Befinden nach bestraft, die Schleusen offengerissen, und auf ihren Kösten dabey Wachen gestellet werden sollen; welche das Gouvernement auf Requisition des Stadtrichters sofort zu beordern hat.

Fünfter Abschnitt.

Von Instandhaltung, auch verbotnenem Gebrauch, auch eigenmächtiger Abänderung der gemeinen Straßen.

§. 30.

Damit das so kostbar angelegte neue Pflaster auf den, dem Publikum gehörigen Straßen im Stande gehalten, und nicht verdorben werde; so hat der Straßen-Inspektor die Contravenienten, obsonst befindene Mängel sofort anzuzeigen, und die Herstellung zu befördern; auch

§. 31.

darauf mit zu achten, damit, wenn bey vorzunehmendem Bau durch Stellung der Gerüstbohlen, obsonst im Pflaster Löcher entstehen, solche durch werkverständige Straßenmacher auf Kosten des Bauherrn wieder zugestastert werden. Es soll ferner

§. 32.

weder bey Prozessionen, noch auf Maytag, sogenanntes May oder Birkenbäume, obsonstiges Gesträuch in dem Pflaster zwischen den Steinen gesteckt, noch über das Pflaster gestellet werden. Wie dann auch

§. 33.

die zum Verkauf in die Stadt hineingebrachte Schweine eben so, wie das Hornvieh nicht binnen der Stadt auf den Straßen, sondern allein auf dem dazu angewiesenen Viehmarkte am neuen Thore zum Verkauf ausgekeltet werden sollen. Und da übrigens die Straßen und Gassen auf keine Art ohne Erlaubnis abzuändern, noch einzuschränken sind; so sollen

§. 34.

so wenig auf den Straßen, als hinter den Rinnen Kellertreppen, obsonstige Behälter ohne Erlaubnis angelegt, noch auch die sogenannten Dächsen zum Einschrauben gebildet werden.

§. 35.

Die vor den Hausthüren anzulegenden Treppen sollen über den Rinnen zur Straße nicht hervortragen; und als

§. 36.

die von den Dächern der Häuser hervorspringende, und das Wasser zum Verderb der Straßen ausströmende Dachrinnen zwar bereits abgeändert; die an einigen Rinnen gemachten Röhre aber nicht so eingerichtet sind, daß sie am Grunde der Straßen reichen; so soll dieses gleichfalls noch abgeändert, und die erstgemeldten Dachrinnen ohne bis zum Grund gehenden Röhren fürhoh gar nicht gestattet werden: weil aber

§. 37.

allen denjenigen, welche eigene Equipage halten, gnädigt erlaubt wird, an den Einfahrten ihrer Häuser, oder Vorhöfe die Straßenrinnen mit einer kleinen Brücke zu belegen; so soll dieses nicht einseitig, sondern unter Aufsicht des Straßen-Inspectors, und nach von demselben anzuweisender Art geschehen.

Sechster Abschnitt.

Von den Fußwegen in der Stadt, und unter den Bögen.

§. 38.

Die auf den Straßen angelegten Fußwege sollen auf keine Weise beengt; imgleichen auch jene unter den Bögen so viel möglich, nicht eingeschränket werden; und als

§. 39.

die Einwohner dieser Stadt ihre Waaren auf eine andere Art, als vermittelt der sogenannten Fallthüren vorzeigen können; so sollen solche Fallthüren sowohl unter den Bögen, als auf den andern Straßen in der Stadt, imgleichen auch die Sitze vor den Häusern sofort weggeschafft werden; und wird zugleich

§. 40.

den Bewohnern der Häuser unter den Bögen ernstlich befohlen, die Kellerthüren des Abends oder Nachts ohne dabey gestelltes Licht, obsonstige Sperrung des gewöhnlichen Fußweges niemals offen stehen zu lassen; und wenn solche des Tages geöffnet sind, auf beyden Seiten etwas vorzustellen, um damit dadurch die Passage behindert, und ein sonst entstehen könnendes und mehrmal verspürtes Unglück nicht zu befahren stehen. Damit ansonst

§. 41.

die Kellerthüren und Fußwege nicht verdorben werden; so soll darüber weder geritten, noch mit Schubkarren gefahren werden. Dann soll

§. 42.

des Winters, wenn Glatteis gefallen ist, ein jeder Einwohner dieser

Stadt den Fußweg oder die Straßen, so weit eines jeden Haus oder Grund reichet, und wenigstens zwey Fuß breit mit Sand oder Asche bestreuen.

Siebenter Abschnitt.

Vom Bauen und dabey zu gebrauchender Vorsicht, auch anderen darauf einschlagenden Gegenständen.

§. 43.

Da sich mehrmal zugetragen hat, daß, wenn Häuser abgebrochen, oder Dächer an den Straßen repariret sind, die Vorübergehende oder Fahrende durch die herunter gefallenen Steine, oder Pfannen, obsonstige Materialien und Steingrutt beschädiget worden; so wird, um diesem vorzukommen, gnädigt verordnet, und demjenigen sowohl, welcher solches vornehmen läßt, als auch den Steinhauern, Zimmerleuten, und Dachdeckern befohlen, alsdann und zwar vor Anfang solcher Arbeit ein hölzernes Kreuzzeichen aufzustellen, oder herabhängen zu lassen, um damit die Vorbeykommende sich hiernach richten, und vorsehen können. Es sollen auch

§. 44.

außerhalb wirklicher Erbauung eines oder andern Hauses auf die gemeinen Straßen und Gassen, Bauholz, Pöste, Schalen, Planken, Klaftern, Steine, und andere Materialien und Steingrutt nicht hingelegt, noch auch

§. 45.

von denjenigen, so bauen, durch solche Hinlegung die öffentliche Passage verhindert werden; und soll fürters

§. 46.

das auf die Straßen gebrachte Steingrutt vor und nach während des Baues, was aber bey kleinen Vorfällen vor den Häusern geworfen, sofort auf des Eigners Kosten weg- und an die ihnen von dem Straßen-Inspektor anzuweisenden Plätze hingefahren werden. Bezüglich

§. 47.

wird aller die Grundlage der Häuser zur Straßenseite veränderender willkürlicher Vor- und Einbau, und daher entstehende, obsonstige Verschrankungen der Straße und Wegen, nicht minder auch die sogenannten Ueberstöcke zur Straße wärts hinein hiemit gnädigt ernstlich verboten: weshalben den Mauer- und Zimmermeistern gnädigt und bey willkürlicher Strafe befohlen wird, solche Veränderungen, und Einbau, ohne unsere höchste Erlaubniß nicht vorzunehmen, vielmehr, wo solches vorgeommen werden soll, dem Straßen-Inspektor, welcher auf die Contravention so wie bis hiehin geschehen, genauest acht zu haben, frühzeitig anzuzeigen.

§. 48.

Wie nun schließlich Unser gnädigster ernstlicher Wille und Befehl ist, daß gegenwärtige die Verbesserung der Polizey, und in allen Punk-

ten überhaupt dem gemeinen Wesen nützliche Absichten zum Gegenstand habende Verordnungen von allen und jeden Einwohnern unserer Residenzstadt Münster ohne Unterschied, was Standes, und Kondition dieselben auch seyn mögen, gehorsamt und stracklichst befolget werden soll;

So wird Unserm Münsterischen geheimen Rath sowohl als Stadtrichtern, wie auch Bürgermeistern und Rath dahier, fort jeder ordentlichen Obrigkeit gnädigt ernstlich aufgegeben, auf die exacteste Befolgung dieser Verordnung genauest acht geben zu lassen.

§. 49.

Weil aber bey dergleichen Polizey-Verfügungen (wobey keinen fiscalischen Prozeß und schriftlichen Verhandlungen füglich statt gegeben werden mag) es hauptsächlich auf eine prompte Execution ankommt, und solche in den mehrertheils keinen Aufschub leidenden Fällen ohne Aufenthalt bewirkt werden muß; So wird dieses Geschäft, alsweit solches auf die in vorstehenden Zweyten bis Siebenten Abschnitt enthaltenen Gegenständen einschlagen, und die Contravention die Befreyten sowohl, als schatzpflichtigen Einwohner betreffen kann, dem Münsterischen zeitlichen Stadtrichtern hiedurch specialiter committiret, und demselben gnädigt aufgetragen auf Anmelden des Straßen-Inspektors oder eines andern Denuntianten die vorkommenden Excesse jedoch mit Vorbehalt, und der einem jeden Befreyten sonst rechtmäßig zuständigen Exemption unbeschädigt, de plano sofort gehdrig zu untersuchen, und zu entscheiden, und auf erfolgter Geständniß oder Beweis, obsonst befundenen wahren Umständen nach die Uebertreter (es mögen solche befreyte, oder schatzpflichtige Eingeseßene seyn) mit einer in den verschiedenen Fällen zu determinirenden Geldbuß, oder, wenn der Contravenient solche zu erlegen nicht vermag, auf andere Art zu bestrafen; wobey ferner befohlen wird, daß die Eltern für die Kinder haften, und dem Denuntianten, es mag dieser der Straßen-Inspektor oder ein anderer Einwohner seyn, die Halbscheid der Strafgebel mitgetheilet werden soll.

§. 50.

Falls nun dieser Verordnung zuwider etwas strafbar geschehen, oder unterlassen worden, mithin jemand nicht nur straffällig, sondern auch etwas zu verändern oder zu thun pflichtig ist; so soll derselbe nicht allein des geschehenen oder unterlassenen halber bestrafet, sondern auch von dem Stadtrichter dazu, was er zu thun oder zu verrichten habe, bey doppelter Strafe angewiesen, ihm dazu eine sichere Frist bestimmen, und in dessen Ermangelung er dazu executive angehalten, oder es nach Gutfinden des Stadtrichters auf seine Köffen verfertiget, und er zu derrer Erlegung executive angehalten werden.

§. 51.

Sollten aber bey der Untersuchung von den Befreyten erhebliche Einreden vorgebracht werden, und der vorkommende Fall einen Aufschub leiden; so soll der Stadtrichter solchen Vorfall mit seinem Gutachten Unserm geheimen Rath zur Entscheidung ohne Anstand einberichten. Wie nun

§. 52.

der angeordnete Straßen-Inspektor zu den Innhalt dieser Verordnung

ihm verschiedentlich aufgetragenen Verrichtungen nicht nur, sondern auch Amts halber schuldig ist, darauf acht zu haben, damit diese Verordnung in allen Punkten und Clausulen stracklichst befolget, und derselben nicht zuwider gehandelt werde, oder, wenn solches geschehen, die Contravenienten dem Stadtrichter sofort anzuzeigen; so soll hingegen auf dem Fall erwahnter Strafen-Inspektor hierunter saumselig seyn dürfte, derselbe jedesmal in eine Strafe von Zwey Reichsthaler (wovon dem Denuntianten, welcher solches dem Stadtrichter melden kann, nebst Verschweigung dessen Namen die Halbscheid, und sodann dem darauf zu der Besichtigung abgeschickt werden sollenden Stadtgerichtsdienner die andere Halbscheid angedeihen soll) kraft dieses verfallen seyn.

§. 58.

Damit diese Unsere gnädigste Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelange; so soll dieselbe zum Druck befördert, gewöhnlichermaßen in Unserer Residenzstadt Münster nicht nur publiciret und affigiret, sondern auch, damit sie desto besser bekannt gemacht und gefasset werde, sowohl den Tag vor Sei Thomae Apostoli auf dem Rathhause der Bürgerschaft, als auch bey der darauf folgenden ersten Amts-Versammlung bey den Kemtern von den Bildemeistern öffentlich vorgelesen werden; wes Endes dem hiesigen Stadtrichter und Magistrat hinlängliche Exemplarien dieser Verordnung zugestellet werden sollen.

Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens, und beygedruckten geheimen Kanzley-Insiegels. Bonn den 23ten Febr. 1786.

Maximilian Franz, (L. S.)
Kurfürst.

A. F. Wenner.

B e r z e i c h n i s s

der in

hiesiger Hauptstadt obhandenen Gassen und Steggen, welcher-
gestalten dieselbe denen Wachen zu repariret worden.

St. Regidii Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über St. Regidii Strafe am den Kirchhof bis an die Brücke am Wispindhoff, von dannen wieder zurück über die Rothenburg bis an die Königsstrafe, von da wieder zurück über die Bütke- Breite- Grüne- und Krumme- Stegge.

St. Ludgeri Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über die Königsstrafe bis ans Markt, über St. Ludgeri Strafe auf die Mardven Stegge, von dannen weiter über Ludgeri Strafe, bis ans Thor, von dannen aufm Werspoel, und durch die Harfswinkel- und Stuben- Stegge bis an die Hunde- Stegge.

St. Servatii Thor.

Von diesem geht die visitirende Mannschaft über St. Servatii- und die Salz- Strafe bis am Markt, von dannen zurück über die Salz- Strafe, auf die Kleybolten- Ringolfs- Eäer- und Hunde- Steggen bis am Markt, von dannen wieder zurück über die Eäer- Strafe bis an die Stuben- Stegge.

St. Mauriti Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über den alten Steinweg bis am alten Fischmarkt, von dannen zurück über die Kerkerings- Stegge, nach der Tod- Strafe, von der Tod- Strafe über die Ritter- und Carnevan- Strafe, auf die Wittgeber- und Compagnien- Steggen bis am alten Steinweg, von dannen zurück über St. Mauriti- Strafe bis ans Thor.

Schöster Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über die Schöster- Strafe, Lilienbeck, und alten Fischmarkt bis an St. Lamberti Kirchhof, von dannen zurück auf die Wof- Stegge, von dannen wieder über die Lilienbeck, St. Martini Kirchhof vorbei bis an die Neubrücken- Strafe, von dannen wieder zurück über die Herren- Strafe bis ans Zuchthaus.

Neubrücken Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über die Neubrücken- Strafe bis an Roggenmarkt, von dannen zurück durch den Minoriten- Gang über die ganze Bergstrafe.

Von der Haupt- Wache

geht die visitirende Mannschaft über das ganze Markt, St. Lamberti Kirchhof vorbei über den Roggenmarkt, neuen Fischmarkt und Spiekerhof, die Obfervanten vorbei bis an Ueberwassers Kirchhof, von dannen zurück auf die Hollesfelder- Strafe.

Neue Thor.

Von diesem Thor geht die visitirende Mannschaft über Unser lieben Frauen Strafe, durch die Sand- Strafe aufn Lappenbrink, von dannen zurück über die Tüddesfelder- Strafe bis ans Tüddesfelder Thor, von dannen zurück durch den Katthagen, Ueberwassers Kirchhof vorbei, Unser lieben Frauen Strafe hinauf bis an die Sand- Strafe.

Von der Wache am Schloß

geht die visitirende Mannschaft das Fraterhaus vorbei über den Wispindhoff bis an die Brücke vor dem Lappenbergerhof, von dannen zurück bis an St. Georgii- Kirchhof, von St. Georgii- Kirchhof zurück in die Hoppen- Willmer- und Becker- Steggen durch den Krummentimpfen bis an Unser lieben Frauen Strafe.